

KANALORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat mit Beschlüssen vom 04.04.1995 und 14.12.1999 aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 13.03.1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 40/1985) folgende Kanalordnung beschlossen:

§1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird. Jedenfalls besteht für alle Objekte, die sich innerhalb der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.04.1994 festgesetzten „gelben Linie“ sowie des erweiterten Entsorgungsbereiches (orange Linie) gemäß Pläne 1-1878-1 bis 4 des Ingenieurbüros Passer befinden, Anschlusspflicht.

§2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen nach Maßgabe der genehmigten Projekte entsprechend der vorgesehenen Entwässerungsfläche die Schmutzwässer in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Dort, wo getrennte Kanalsysteme vorhanden sind, dürfen lediglich Oberflächenwässer aus befestigten Flächen eingeleitet werden. Eine Einleitung von Dachwässern in die Trenn- und Mischwasserkanäle bedarf einer gesonderten Bewilligung. In die Schmutzwasserkanäle dürfen keine Oberflächenwässer eingeleitet werden.

§3

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Anschlusskanal und privater Grundleitung. Die Anschlusskanäle dienen der Verbindung des zu entwässernden Grundstückes und der baulichen Anlagen mit dem Gemeindekanal. Sie werden von der Marktgemeinde auf deren Kosten ausgeführt und reichen vom Hauptkanal bis zur Trennstelle. Der Anschlusskanal bis zur Trennstelle ist Teil der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde und wird von dieser auch gewartet und instandgehalten. Es wird grundsätzlich nur eine Anschlussstelle pro Objekt vorgesehen, weitere Anschlussleitungen sind auf Kosten der Anschlusspflichtigen auszuführen.

Der Ort der Trennstelle wird im Freiland bzw. im Bereich der offenen Bauweise 1 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des anschlusspflichtigen Grundstückes und im Bereich der geschlossenen Bauweise unmittelbar an der Innenseite der Kellermauer nach dem Zusammentreffen aller Sammelleitungen der Hausinstallation festgelegt.

Beträgt der Abstand zwischen Grundgrenze und Anschlussobjekt (gemessen in HA-Kanalachse) mehr als 30,0 m, wird der Anschlusskanal (Hausanschluss) seitens der Marktgemeinde bis auf einen Abstand von 30,0 m zum Anschlussobjekt herangeführt und dort die Trennstelle festgelegt.

§4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 15.10.1987 außer Kraft.

Amtsvermerk:

02. Jänner 2000

Gegenständliche Kanalordnung wurde in der Zeit vom 06.04.1995 bis 21.04.1995 (GR.-Beschluss vom 04.04.1995) bzw. in der Zeit vom 15.12.1999 bis 30.12.1999 (GR.-Beschluss vom 14.12.1999) kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist wurden keine schriftlichen Aufsichtsbeschwerden erhoben.

F.d.R.:

OAR Hans Panzl